

Grundlagen für Volksinitiativen in M-V

zusammengestellt von B'90/GRÜNE M-V

1. Verfassung: Landesverfassung M-V
2. Gesetz: Volksabstimmungsgesetz
3. Verordnung: Durchführungsverordnung

1. Auszug aus der Landesverfassung M-V

Artikel 59 (Volksinitiative)

(1) Im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit kann der Landtag durch Volksinitiative mit Gegenständen der politischen Willensbildung befaßt werden. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.

(2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 15.000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.

(3) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Abgaben und Besoldung sind unzulässig.

(4) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 60 (Volksbegehren und Volksentscheid)

(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Das Volksbegehren muß von mindestens 120.000 Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsgesetze können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Die Entscheidung, ob ein Volksbegehren zulässig ist, trifft auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht.

(3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von sechs Monaten im wesentlichen unverändert an, findet frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung vorlegen.

(4) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens aber ein Drittel der Wahlberechtigten zugestimmt haben. Die Verfassung kann durch Volksentscheid nur geändert werden, wenn zwei Drittel der Abstimmenden, mindestens aber die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein- Stimmen.

(5) Das Nähere regelt das Gesetz.

2. Auszug aus dem Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz) VaG M-V vom 31. 1. 1994

Änderungen

1. geändert durch Gesetz vom 16. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 577), in Kraft am 1. Juni 1994,
2. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), in Kraft am 22. November 1995,
3. geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 546), in Kraft am 31. Oktober 1997,
4. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001 (GVOBl. M-V S. 329), in Kraft am 29. September 2001,
5. §§ 26, 27 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640),
6. §§ 13, 14 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572).

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in den von der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Fällen richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Volksinitiative bedeutet das Recht der wahlberechtigten Bürger, nach Maßgabe des Artikel 59 der Landesverfassung und dieses Gesetzes, dem Landtag Vorlagen zu unterbreiten, die Gegenstände der politischen Willensbildung oder einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf beinhalten.

(2) Volksbegehren bedeutet ein Recht des Volkes zur Beteiligung an der Gesetzgebung, mit welchem nach Maßgabe des Artikel 60 der Landesverfassung und dieses Gesetzes wahlberechtigte Bürger dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlegen können.

(3) Volksentscheid ist das Mittel, um nach Maßgabe des Artikel 60 der Landesverfassung und dieses Gesetzes dem Volk einen Gesetzentwurf zur Abstimmung vorlegen zu können.

(4) Vertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die drei Personen, die berechtigt sind, im Namen der Unterzeichner der Volksinitiative oder des Volksbegehrens verbindliche Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen. Verbindliche Erklärungen der Vertreter sind nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Vertretern unterzeichnet worden sind.

§ 3 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bei der Prüfung der förmlichen Voraussetzungen von Volksinitiativen verpflichtet. Der Landeswahlleiter kann den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen Weisungen erteilen.

§ 4 Beteiligungsrecht

Jedem Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes wahlberechtigt ist, steht das Recht zu, sich an Initiativen aus dem Volk, an Volksbegehren und Volksentscheiden zu beteiligen.

§ 5 Unterschriftenlisten

Die Unterschriftenlisten bei Volksinitiative und Volksbegehren müssen enthalten:

1. eine Überschrift, aus der der Zweck der Unterschriftensammlung eindeutig hervorgeht,
2. den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes oder des sonstigen Gegenstandes der Volksinitiative,
3. die fortlaufende Numerierung der Unterschriften auf den jeweiligen Unterschriftenlisten,
4. den Namen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift sämtlicher Unterzeichner in deutlich lesbarer Form,
5. die persönlichen Unterschriften,
6. das Datum jeder Unterschriftsleistung.

§ 6 Beratung durch den Landeswahlleiter

Zur Beratung hinsichtlich der notwendigen Einhaltung förmlicher Voraussetzungen einer geplanten Volksinitiative oder eines Volksbegehrens können sich die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens schriftlich an den Landeswahlleiter wenden. Der Landeswahlleiter teilt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Prüfantrages mit, ob die übersandten Unterlagen den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anforderungen genügen.

II. Abschnitt: Volksinitiative

§ 7 Antrag auf Zulassung der Volksinitiative

Der Antrag auf Zulassung einer Volksinitiative ist dem Landtag, vertreten durch den Präsidenten, zu unterbreiten. Der Antrag muß folgendes beinhalten:

1. eine schriftliche Vorlage, die den politischen Gegenstand bezeichnet und begründet, oder ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf,
2. eine auf die schriftliche Vorlage ausdrücklich bezugnehmende Liste der Unterschriften von mindestens 15.000 zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigten Bürgern,
3. die Namen und Anschriften der Vertreter gemäß § 2 Abs. 4 .

¹ § 7 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Der Präsident des Landtages veranlaßt unverzüglich nach Eingang des Antrages die Prüfung durch den Landeswahlleiter.

(2) Der Landeswahlleiter entscheidet binnen sechs Wochen über die Zulässigkeit der Volksinitiative.

Die Initiative ist abzulehnen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 59 der Landesverfassung und nach diesem Gesetz nicht gegeben sind, insbesondere die Zahl von 15.000 gültige Unterschriften nicht erreicht wurde,
2. die Eintragungen in der Unterschriftenliste derart unleserlich sind, daß die Mindestzulassungsvoraussetzungen nicht festgestellt werden können. Enthält der Zulassungsantrag behebbare Mängel, gibt der Landeswahlleiter dem Antragsteller auf, diese innerhalb von zwei Wochen zu beheben.

(3) Gibt der Landeswahlleiter dem Zulassungsantrag statt, so leitet er unverzüglich seine schriftlich begründete Entscheidung mit den Antragsunterlagen an den Präsidenten des Landtages weiter.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 8 - Abs. 4 geändert und § 8 Abs. 5 gestrichen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994, - geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2001.

§ 9 Behandlung der Volksinitiative

(1) Der Landtagspräsident veranlaßt, daß die zugelassene Volksinitiative unmittelbar nach Eingang in der zeitlich nächstmöglichen Landtagssitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages behandelt wird.

(2) Der Landtag hat binnen drei Monaten einen Beschluß über den Inhalt der Volksinitiative zu fassen. Der Fristablauf wird in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August eines jeden Jahres gehemmt.

(3) In dem mit der Volksinitiative befaßten Ausschuß des Landtages steht einem Vertreter des Antragstellers das Recht zu, die Volksinitiative zu erläutern. Näheres, insbesondere den zeitlichen Ablauf, bestimmt der jeweilige Ausschuß. Er kann auch weitere Personen in die Anhörung einbeziehen.

§ 10 Kosten

Die Kosten für die Erstellung der Vorlage, Herstellung der Unterschriftenlisten und die Beibringung der Unterschriften tragen die Antragsteller.

3. Auszug aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. 2. 1994

Fundstelle: GVOBl. M-V 1994, S. 168

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127) verordnet der Innenminister:

I. Abschnitt: Volksinitiative und Volksbegehren

§ 1 Unterstützung des Zulassungsantrages

Die Unterstützung des Antrags auf Zulassung einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens hat persönlich und handschriftlich auf Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 1 auf Einzelblättern zu erfolgen. Diese sind bei der Einreichung des Antrages fortlaufend numeriert dem Antrag beizufügen.

§ 2 Eintragungslisten

Im Fall der Auslegung von Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden nach § 12 des Volksabstimmungsgesetzes sind Eintragungslisten nach dem Muster 2 der Anlage zu verwenden. Die Eintragungslisten sind den Gemeindebehörden in ausreichender Anzahl zu übersenden. Die Gemeindebehörden sind zur Entgegennahme verpflichtet. Sofern die Eintragungslisten nicht dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung entsprechen, hat die Gemeindebehörde die Vertreter des Volksbegehrens auf die festgestellten Mängel hinzuweisen und hierüber eine Niederschrift zu fertigen.

§ 3 Eintragungsräume

Die Gemeindebehörde bestimmt die Eintragungsräume.

§ 4 Bekanntmachung der Eintragsfrist, der Auslegestellen u. der Auslegezeiten

Die Gemeindebehörde gibt spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist die Eintragungsräume, die Eintragszeiten, die Eintragsfrist und den Wortlaut des dem Volksbegehren zugrundeliegenden Gesetzentwurfs mit dem Hinweis, daß alle wahlberechtigten Personen das Volksbegehren durch ihre Unterschrift in der Eintragsliste unterstützen können, öffentlich bekannt.

§ 5 Ausübung des Eintragsrechts

Die Eintragungsberechtigten, die das Volksbegehren unterstützen wollen, haben sich persönlich und handschriftlich in die Eintragungslisten einzutragen.

§ 6 Übergabe der Eintragungslisten

Nach Ablauf der Eintragsfrist stellen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten zur Abholung durch die Vertreter des Volksbegehrens oder deren Beauftragte bereit.

§ 7 Bestätigung des Antragseingangs

Der Eingang des Zulassungsantrages beim Präsidenten des Landtags wird den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens schriftlich bestätigt.

§ 8 Mitteilung der Entscheidung über den Zulassungsantrag

Der Landeswahlleiter stellt die Entscheidung über die Zulassung des Antrages den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Antragseingang zu.

Zusammengestellt durch:

B'90/Die Grünen Landesgeschäftsstelle M-V

Großer Moor 34, 19055 Schwerin

Tel. 0385/5574-356, Fax -229

post@m-v.gruene.de